

# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 7, Nr. V

13. Juni 1977

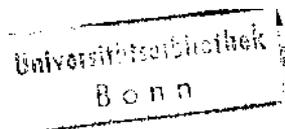
## INHALT

### STUDIENORDNUNG

für das Fach

### KUNSTGESCHICHTE

an der Universität Bonn



Die Studienordnung des Faches Kunstgeschichte gilt für folgende Studiengänge:

- Studiengang I — Kunstgeschichte als Hauptfach,  
Abschluß: Magister
- Studiengang II — Kunstgeschichte als Hauptfach;  
Abschluß Promotion
- Studiengang III — Kunstgeschichte als Nebenfach;  
Abschluß Magister
- Studiengang IV — Kunstgeschichte als Nebenfach;  
Abschluß: Promotion

über die Möglichkeit, das Lehrangebot des Faches Kunstgeschichte im Hinblick auf Staatsprüfungen für schulform- bzw. schulstufenbezogene Lehrämter zu nutzen, erteilt das Staatliche Prüfungsamt an der Universität Bonn Auskunft.

— — — —

Die Studienordnung gliedert die Studiengänge I und II in ein Grund- und ein Hauptstudium. Sie unterscheidet — im Sinne eines ordnungsgemäßen Studiums — zwischen obligatorischen Veranstaltungen und solchen Veranstaltungen, bei denen die Studenten nach eigenem Ermessen zwischen verschiedenen Themen wählen können (Wahlpflichtbereich).

Im Falle von Teilnahmebeschränkungen haben Studenten, die den obligatorischen Bereich noch erfüllen müssen, Vorrang.

## KUNSTGESCHICHTE ALS HAUPTFACH

### Studiengänge IundII

#### Rahmenplan für die obligatorischen Veranstaltungen:

#### GRUNDSTUDIUM (1.-4. Sem.)

Semesterwochen-  
stunden

#### Proseminare:

A) Wissenschaftstheorie und Methoden des Faches Kunstgeschichte	4	
B) Technik des wissenschaftlichen Arbeitens — Terminologien und Techniken der Gattungen (z.B. Übung vor Originalen und Vergleichen des Sehen aus dem Bereich der mittleren und neueren Kunstgeschichte)	4	
C) Berufssparten und Institutionen — Pädagogik — Probleme der Vermittlung	2	
D) Probleme der allgemeinen Kunstwissenschaft (z.B. Medienkunde — Visuelle Kommunikation — gesellschaftswissenschaftliche Aspekte der bildenden Kunst)	2	2 <sup>4)</sup>

---

Semesterwochenstunden: **14**

Zusätzlich ist im obligatorischen Bereich der Besuch von 4 Vorlesungen (= 8 SWS (Semesterwochenstunden)) im Studienbuch nachzuweisen. Der Besuch der Überblicks-Vorlesung wird angeraten. Das Grundstudium umfaßt wenigstens 4 Semester; Ausnahmen regelt der Institutsdirektor.

#### Abschluß des Grundstudiums:

Nachweis der Teilnahme an 7 Proseminaren (wie oben aufgeschlüsselt) und an 4 Vorlesungen; Vorlage von 4 qualifizierten Scheinen aus Proseminaren: 1 Schein aus A, 1 Schein aus B, 1 Schein aus C oder D sowie 1 Schein aus A — D nach Wahl.

---

<sup>4)</sup> wahlweise in C oder D

## HAUPTSTUDIUM

Semesterwochen-  
stunden

### Obligatorischer Bereich

- |                   |   |   |     |
|-------------------|---|---|-----|
| 5. — 7. Semester: | 3 Seminare (davon 1 gegebenenfalls als Projekt möglich) | 6 | (8) |
| 8. Semester:      | Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs             |   |     |

### Abschluß des Hauptstudiums (gemäß den Bedingungen des ordnungsgemäßen Studiums):

Teilnahme an 3 Seminaren des Hauptstudiums (davon 1 gegebenenfalls als Projekt möglich); 3 qualifizierte Scheine (= 6 (8) SWS des obligatorischen Bereichs).  
Nachweis über die Teilnahme an einer mindestens einwöchigen Exkursion.

Studiengang II: Die Teilnahme an weiteren Lehrveranstaltungen ist mit dem Betreuer der Dissertation abzusprechen. Als Minimum gilt die Teilnahme an 2 weiteren Seminaren des Hauptstudiums (= 4 SWS).

-----

## KUNSTGESCHICHTE ALS NEBENFACH

### **Studiengänge III und IV**

#### Bedingungen für den Studienabschluß:

Teilnahme an 3 Veranstaltungen des Grundstudiums, daraus 2 qualifizierte Scheine;  
Teilnahme an einem Seminar des Hauptstudiums mit qualifiziertem Schein.

-----

## OBLIGATORISCHER UND WAHLPFLICHT—BEREICH

Die Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich können in jeder beliebigen Phase des Studiums absolviert werden.

Es gelten folgende Richtzahlen:

- Studiengang I und II: Bei einer Gesamtrichtzahl von 80 SWS gehören somit  $22 + 6 (8) = 28 (30)$  SWS zu den obligatorischen Veranstaltungen im Sinne des ordnungsgemäßen Studiums.
- Studiengang III und IV: Bei einer Gesamtrichtzahl von 16 SWS gehören somit 8 SWS zu den obligatorischen Veranstaltungen im Sinne des ordnungsgemäßen Studiums.

---

Auf Wunsch der Studierenden kann einer der beiden qualifizierten Scheine des Grundstudiums durch eine Prüfung über den Inhalt einer Überblicksvorlesung erworben werden.

.....

### ÜBERGANGSREGELUNG UND INKRAFTTRETEN

Diese Studienordnung für das Studium im Fach Kunstgeschichte tritt auf Grund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vom 11. Februar 1976 am 1. April 1976 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Fachstudium vom Sommersemester 1976 an aufnehmen.

Studierende, die ihr Studium gemäß der Studienordnung vom 14.10.1974 begonnen haben (d.h. ihr Fachstudium im Wintersemester 1974/75, im Sommersemester 1975 oder im Wintersemester 1975/76 aufgenommen haben) können wählen, ob sie ihr Studium nach der Studienordnung vom 14.10.1974 beenden oder für die vorliegende Studienordnung optieren wollen; die Entscheidung ist spätestens beim Abschluß des Grundstudiums zu fällen.

Diese Studienordnung für das Studiums im Fach Kunstgeschichte wurde dem Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 1. Juni 1976 angezeigt.

gez.: Geißler

Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-  
Wilhelms-Universität Bonn